

Senat III der Gleichbehandlungskommission**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am 4. März 2010 über das am 2. Juli 2009 amtswegig eingeleitete Verfahren betreffend der Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch die Antragsgegnerin

X GmbH

gemäß § 40c Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

durch die X GmbH durch die unter „...“, gültig von ... bis ..., in verschiedenen Medien beworbenen unterschiedlichen Preise für Frauen und Männer bei Modehaarschnitten eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 40c Abs. 1 GIBG vorliegt.

Vom Senat III der GBK wurde amtswegig ein Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung eingeleitet, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 40c Abs. 1 leg.cit. vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich wie folgt dar:

Der Senat III der GBK erhielt am ... Kenntnis von einem Werbeprospekt der X GmbH (in der Folge „Antragsgegnerin“). Das Werbeprospekt „...“ war in der Zeit von ... bis ... in allen Filialen der Antragsgegnerin österreichweit gültig und beinhaltete unter anderem folgende Angebote:

1. „Modehaarschnitt – komplett für Damen (Modehaarschnitt inklusive Haarwäsche mit Spezialshampoo, Wohlfühl-Kopfmassage, Föhnen oder Eindrehen, alle Stylingprodukte)“ zum Preis von € 30,-
2. „Modehaarschnitt – komplett für Herren (Modehaarschnitt inklusive Haarwäsche mit Spezialshampoo, Wohlfühl-Kopfmassage, Föhnen, alle Stylingprodukte)“ zum Preis von € 17,50.

Auf der ersten Seite des Werbeprospekts wurde darauf hingewiesen, dass diese Preise „gültig für Haarlängen bis zur Schulter“ sind.

Von der Antragsgegnerin langten zu den Vorwürfen folgende schriftliche Stellungnahmen beim Senat III ein:

In der Stellungnahme vom ... widersprach die Antragsgegnerin einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch die Angebote. Diese Angebotspreise seien nach ihrer gültigen Preisliste kalkuliert und der Preisnachlass für Damen und Herren sei jeweils der gleiche Prozentsatz. Zudem handle es sich um keine einheitliche Leistung, wie z. B. einen Maschinenhaarschnitt, sondern um eine unterschiedliche Leistung für Damen und Herren.

Im Besonderen sei die Branchenüblichkeit dieser Kalkulationsgrundsätze hervorzuheben, welche die Antragsgegnerin im Schreiben an die Gleichbehandlungsanwaltschaft vom ... erläutert habe:

In der Friseurbranche würden die Preise für Dienstleistungen aufgrund der durchschnittlichen Bediendauer festgelegt. Dass es dadurch im Einzelfall, je nach tatsächlicher Dauer, zu Vor- und Nachteilen für KonsumentInnen kommen könne, liege auf der Hand. Je genauer die Dauer einer Dienstleistung bei der Preisfestlegung bestimmt werden könne, umso weniger oft komme es zu eventuellen Nachteilen für KonsumentInnen.

Bei einem Haarschnitt seien für die Preisfestlegung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Dauer der Beratung (welche Frisur wird gewünscht, welche Alternativen gibt es zum Kundenwunsch, welche Qualitätsvorstellungen liegen vor, passt die gewünschte Frisur zum Typ oder müssen andere Vorschläge gemacht werden?)
- Die Dauer der Durchführung des Haarschnittes (wie kompliziert ist er, welche Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen sind notwendig, damit das gewünschte Ergebnis zustande kommt, welche Geräte und Werkzeuge werden verwendet?)
- Die Dauer der Endkontrolle (entspricht das Ergebnis dem Kundenwunsch, sind noch Korrekturen zu machen, sind weitere Informationen für das Styling notwendig?)

Werden bei der Preisfestlegung diese Kriterien berücksichtigt, so habe sich in der Branche die Unterteilung in Haarschnitte für Damen und Haarschnitte für Herren als sinnvoll erwiesen. Es sei nachweisbar, dass für Haarschnitte für Damen ein höherer Zeitaufwand benötigt werde, als für den von Herren.

In der Sitzung der GBK vom ... wurde Herr B (=Geschäftsführer der Antragsgegnerin) als Auskunftsperson befragt und brachte im Wesentlichen Folgendes vor:

Herr B erläuterte, dass der Preisunterschied in der unterschiedlichen Art der Dienstleistung begründet sei. In der Friseurbranche liege die Kalkulationsgrundlage europaweit im Durchschnittspreis begründet. Dieser werde für Damen aufgrund der Bediendauer für einen Damenschnitt und für Herren aufgrund der Bediendauer für ei-

nen Herrenschnitt ermittelt. Eine andere – exaktere – Möglichkeit der Berechnung gäbe es nicht, oder sie wäre in der Praxis nicht durchführbar.

In manchen Fällen komme es daher zu Nachteilen des Unternehmens, wenn man länger brauche, wie berechnet oder unter Umständen zu Nachteilen der KonsumentInnen. Dies liege in der Systematik eines Durchschnittspreises. Es sei statistisch zu beweisen, dass die Durchschnittsdauer bei Damen höher sei als bei Herren. Der Bedienungsaufwand für Herren sei deutlich geringer und darin sei der unterschiedliche Preis begründet. Auch sei der Qualitätsanspruch bei Damen wesentlich höher.

Auch wenn im Flugblatt dieselben Leistungen aufgeführt seien, könne man davon ausgehen, dass bei Damen bis zu 100 % mehr Zeitaufwand nötig sei. Dies gelte auch für kürzere Haare und wenn die Haarlängen gleich sind. Der Aufwand sei bei einer Dame wesentlich höher als bei einem Herrn, denn die handwerkliche Leistung dauere einfach länger. Bei einer Frau werde zudem wesentlich mehr auf die Kopf- und Gesichtsform eingegangen als bei Männern. Dadurch würden sich verschiedene Haarlängen, im Ansatz, bei den Ohren und im Nacken ergeben, was wesentlich genauer abgestimmt werden müsse.

Dies sei bei Männern durchwegs nicht der Fall. Bei Männern werde eher Fasson kurz, mittel oder lang gewünscht. Auch dauere ein Herrenstyling bei gleicher Haarlänge nicht einmal die halbe Zeit, die Damen benötigen würden.

Allein die Tatsache, dass bei der Lehrlingsausbildung Rücksicht auf die Unterschiede zwischen Damen und Herren genommen werde, zeige auch, dass es sich hier um unterschiedliche Dienstleistungen handle.

Was die Friseurdienstleistung des „Spitzen schneiden“ betrifft, bezahle die Kundin/der Kunde nie für das, was abgeschnitten werde, sondern man bezahle für das, was auf dem Kopf bleibe. Es müsse dabei genauso präzise vorgegangen werden, wie bei einem Haarschnitt, bei dem fünf bis zehn Zentimeter weggeschnitten würden.

In der Sitzung der GBK vom ... wurden als FachexpertInnen Herr Bundesinnungsmeister C und Frau Bundesinnungsmeisterin-Stv.in D befragt:

Sie brachten im Wesentlichen vor, dass schon in der Ausbildungsrichtlinie und dem Ausbildungsplan der Friseure/Friseurinnen die Herrenbedienung und Damenbedienung grundsätzlich unterschiedlich bewertet würden. Insbesondere deswegen, da

der Zeitaufwand für einen Damenhaarschnitt länger und intensiver sei. Dies liege insbesondere in der für Damen unterschiedlichen Schnitttechnik begründet. Auch die Beratung nehme im Regelfall bei Damen wesentlich mehr Zeit in Anspruch. Zudem gebe es bei Damen viel mehr unterschiedliche Schnitte als bei Herren. Es seien außerdem bei Damen viele verschiedene Kriterien zu beachten, wie z. B. der Haaranatz oder die Kopf- und Nackenform und vieles mehr, was bei Herren üblicherweise nicht diese Rolle spiele.

Der „klassische Herrenschnitt“ sei völlig anders aufgebaut als der Damenhaarschnitt – insbesondere bezüglich der Schnitttechnik – und sei seit Jahrzehnten gleich. Insofern sei diesbezüglich die Vergleichbarkeit der Leistungen zwischen Damen und Herren nicht gegeben.

Neben dem „klassischen Herrenschnitt“ gebe es aber auch bei Herren Modehaarschnitte in unzähligen Varianten. Diese unterscheiden sich vom klassischen Herrenschnitt neben der Beratung auch durch die aufwändigere Gestaltung, die außerdem eine andere Schnitttechnik verlange. Diese Schnitttechnik sei ähnlich der der Damentchnik und würde auch einen höheren Preis nach sich ziehen.

Eine Messbarkeit und Vergleichbarkeit der einzelnen Leistungen sei aber sehr schwierig. Einzig der „Unicut- oder Unisexschnitt“ sei vergleich- und messbar. Hierbei handele es sich um einen Maschinenschnitt, bei dem die Kopffasson, der Haaranatz und die sonstigen Kriterien, die bei Schnitten sonst zu beachten seien, wenig bis keine Rolle spielen würden. Bei diesem Schnitt werde eine bestimmte Aufsatzlänge für die Maschine gewählt und der ganze Kopf gleich geschnitten.

Bezüglich des Angebots im gegenständlichen Werbeprospekt sei zunächst bei den Leistungen „Modehaarschnitt inklusive Haarwäsche mit Spezialshampoo, Wohlfühl-Kopfmassage, alle Stylingprodukte“ zwischen Damen und Herren grundsätzlich kein Unterschied festzumachen. Allerdings bedeute „Föhnen“ bei einem Herrn üblicherweise, dass er trocken geföhnt und allenfalls mit Haargel gestylt werde, was nicht sehr aufwändig sei und wenig Zeit in Anspruch nehmen würde.

Im Gegensatz dazu werde im gegenständlichen Inserat für Damen „Föhnen oder Eindrehen“ angeboten. Dies bedeute, dass die Kundin eine Zusatzleistung bekomme, da sie sich die Haare einlegen und dann ausföhnen lassen könne, was norma-

erweise bis zu einer Stunde dauere. Auch die Föhntechnik sei bei Damen anders und aufwändiger als bei Herren. Insofern handele es sich hier bei Damen und bei Herren um verschiedene Leistungen und daher sei auch der Preisunterschied gerechtfertigt.

Das entscheidende für die FriseurmeisterInnen sei die Schwierigkeit, diese vielen Unterschiede in den Möglichkeiten und Techniken zwischen Damen und Herren, preislich festzumachen. Es sei nicht möglich, jeden einzelnen Schnitt auszureisen. Das würde sowohl die Konsumentin/den Konsument als auch die Friseurin/den Friseur überfordern. Ein Haarschnitt sei etwas so Individuelles, dass sich dafür keine generelle Norm finden lasse.

In der Sitzung der GBK vom ... wurde eine Friseurmeisterin als Fachexpertin befragt:

Die als Fachexpertin befragte Friseurmeisterin erläuterte, dass sie in ihrem Geschäft schon seit 1990 die Dienstleistungen geschlechtsneutral auspreise. Sie sei der Ansicht, dass nach Aufwand verrechnet werden müsse. Insofern habe sich auch das Verhalten der Männer geändert. Diese seien nunmehr gepflegter und hätten mehr Lust auf einen modischen Haarschnitt. Daher sei es ungerecht gewesen, bei einem Mann um die Hälfte weniger zu verrechnen als bei einer Frau.

Es gebe Kurzhaarschnitte bei Frauen, wo der Gesamtaufwand mit Schneiden und Föhnen derselbe wie bei einem Mann sei. Der Preisunterschied komme daher, dass Männer früher Trockenhaarschnitte bekommen hätten und in zehn Minuten fertig gewesen seien. Diese Männer würden aber immer weniger werden. Männer würden heutzutage relativ oft ihre Frisur wechseln. Es sei daher bei einem modischen Haarschnitt nicht einzusehen - da er genauso aufwendig sei - bei einem Mann sehr viel weniger zu verlangen.

Auch würde es in der Art zu Schneiden zwischen Frauen und Männern keinen Unterschied geben. Lange Haare würden bei Männern und bei Frauen mit derselben Technik geschnitten und auch beim Föhnen sei es bei gleicher Haarlänge der gleiche Aufwand. Auch hinsichtlich der Kopfform gebe es keine Unterschiede. Das wesentlichste Kriterium sei die Haarlänge. Unterschiedlich seien nur die Haarschnitte und der damit verbundene Aufwand. Deswegen könne sie erst nach einer Beratung der Kundin/des Kunden den Preis der Dienstleistung genau mitteilen und habe daher für die einzelnen Dienstleistungen „Von-bis-Preise“ festgelegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt und erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 40c Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die im Werbeprospekt der Antragsgegnerin „...“ angebotenen unterschiedlichen Preise für Frauen und Männer für einen „Modehaarschnitt“, eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstellen oder diese aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen gerechtfertigt sind und der Antragsgegnerin der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 40a. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung oder Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(2) Soweit für Versicherungsverträge das Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl. Nr. 2/1959, und das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, besondere Regelungen enthalten, sind diese anzuwenden.

(3) Ausgenommen sind Rechtsverhältnisse oder die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen im Sinne des Abs. 1, die

- 1. in die Regelungskompetenz der Länder fallen,*
- 2. in den Anwendungsbereich des I. Teiles fallen,*
- 3. in den Bereich des Privat- und Familienlebens fallen,*
- 4. den Inhalt von Medien und Werbung betreffen,*
- 5. in den Bereich der öffentlichen oder privaten Bildung fallen.*

§ 40b. Aufgrund des Geschlechtes darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbar Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts.

§ 40c. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechtes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

§ 40d. Die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht ist keine Diskriminierung, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

§ 40e. Die in Gesetzen, in Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechtes verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage der Diskriminierung durch die X GmbH auf Grund des Geschlechts iSd § 40c Abs. 1 leg.cit.

Das Gleichbehandlungsgebot verbietet eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Indem Frauen im Angebotszeitraum für einen „Modehaarschnitt – komplett für Damen (Modehaarschnitt inklusive Haarwäsche mit Spezialshampoo, Wohlfühl-Kopfmassage, Föhnen oder Eindrehen, alle Stylingprodukte)“ einen Preis in der Höhe von € 30,- zu bezahlen hatten, während Männer für einen „Modehaarschnitt – komplett für Herren (Modehaarschnitt inklusive Haarwäsche mit Spezialshampoo, Wohlfühl-Kopfmassage, Föhnen, alle Stylingprodukte)“ einen Preis von € 17,50 zu bezahlen hatten, wurden Frauen gegenüber Männern

gemäß § 40b leg.cit. in einer vergleichbaren Situation weniger günstig behandelt. Männer erhielten diese Leistung ausschließlich auf Grund ihres Geschlechts um € 12,50 günstiger. Diese Differenzierung bezieht sich somit allein auf das Geschlecht, ohne dass für die Kundin/den Kunden sachliche Differenzierungen ersichtlich wären.

In den Befragungen wurde des Öfteren der „klassische Herrenhaarschnitt“ als „Vergleichshaarschnitt“ erwähnt und den Preiskalkulationen zugrunde gelegt. Dem Senat ist durchaus bewusst, dass ein dem einfachen „klassischen Herrenhaarschnitt“ vergleichbares Äquivalent für Frauen offenbar nicht existiert. Sollte jedoch eine Frau einen „klassischen Herrenhaarschnitt“ verlangen, so müsste dies zu jenem Preis, der für Herren verrechnet wird, geschehen.

Aus den Befragungen ging aber hervor, dass zwischen „Modehaarschnitt“ und „klassischem Herrenhaarschnitt“, was Beratung, Schnitttechnik, Zeitaufwand etc. angeht, klar zu differenzieren ist. Insofern kann der (billigere) „klassische Herrenhaarschnitt“, dessen frühere amtliche Preisfestlegung als Rechtfertigung für die auch heute noch unterschiedliche Preisgestaltung genannt wurde, ausgeklammert bleiben, da im gegenständlichen Prospekt beiden Geschlechtern ein aufwändigerer „Modehaarschnitt“ angeboten wurde. Die für Frauen und Männer im gegenständlichen Werbeprospekt zu unterschiedlichen Preisen angebotene Leistung „Modehaarschnitt“ unterscheidet sich daher nur durch die für Frauen zusätzlich mögliche Leistung des „Eindrehens“.

Hinsichtlich der Leistung des „Eindrehens“ konnte der Mehraufwand seitens des Senates III nicht abschließend geklärt werden. Die als Fachexpertin befragte Friseurmeisterin war der Ansicht, dass das „Eindrehen“ gegenüber dem „Föhnen“ einen geringeren Aufwand verursacht, da in der Zeit während die Kundin unter der Trockenhaube sitzt, andere Kundinnen und Kunden bedient werden können, währenddessen sie beim „Föhnen“ ständig bei der Kundin/dem Kunden sein muss. Die Antragsgegnerin argumentierte dagegen mit dem bis zu einer Stunde höheren Zeitaufwand, den das „Eindrehen“ gegenüber dem „Föhnen“ verursacht und war der Ansicht, dass daher auch der Preisunterschied gerechtfertigt ist.

Wenn man der Argumentation der Antragsgegnerin folgt, bleibt dem Senat unverständlich, warum die nach Meinung der Antragsgegnerin so unterschiedlichen und nicht vergleichbaren Leistungen des „Eindrehens“ und des „Föhnens“ im Werbeprospekt mit einem „oder“ verknüpft werden. Würden diese Leistungen wirklich gänzlich

unterschiedlich in Zeit und Aufwand sein, wäre ein ordentlicher Kaufmann auch gut beraten, diese weitaus teurere Leistung gesondert auszureisen.

Dennoch bleibt aber der eklatante Preisunterschied jedenfalls bestehen, wenn eine Frau nur dieselben Leistungen wie ein Mann in Anspruch nimmt (nur „Föhnen“ und kein „Eindrehen“) und es gab aus Sicht des Senates keine nachvollziehbaren Argumente, womit dieser Preisunterschied zu begründen sei. Dazu hat der Senat im Zuge der Befragungen sehr viele Argumente gehört, warum keine geschlechtsneutralen Tarife für Friseurdienstleistungen möglich sein sollen. Es wurde versucht, dies durch eine bei Frauen und Männern generell unterschiedliche Kopfform, einer unterschiedlichen Haardichte, der unterschiedlichen Haarlänge sowie verschiedener Haaransätze und der bei Frauen vermeintlich längeren Beratungszeiten zu rechtfertigen. Eine zu starke Differenzierung der Preise würde zudem KundInnen und FriseurInnen verwirren.

Dieser Argumentation konnte der Senat nicht folgen, da alle genannten Differenzierungsmerkmale sowohl bei Männern als auch bei Frauen vorkommen können und diese Kriterien keinesfalls geschlechtsspezifisch sind. Daher ist eine reine Differenzierung aufgrund des Geschlechts nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus wurden diese Argumente auch von der als Fachexpertin befragten Friseurmeisterin nicht geteilt. Sie sprach sich explizit gegen etwaige vorhandene geschlechtsspezifische Unterschiede aus, die eine zwischen Frauen und Männern unterschiedliche Preisgestaltung bei Friseurтарifen rechtfertigen würden. Die einzigen zulässigen Komponenten bei der Preisgestaltung sind ihrer Meinung nach die benötigte Zeit und der verursachte Aufwand. Die als Fachexpertin befragte Friseurmeisterin räumte aber ein, den genauen Preis eines Haarschnittes erst nach einem Beratungsgespräch mit der Kundin/dem Kunden festlegen zu können, weswegen sie auch die einzelnen Leistungen mit „Von-bis-Preisen“ auspreist.

Der Senat gelangte jedoch zur Ansicht, dass eine geschlechtsneutrale Preisauszeichnung mit „Von-bis-Preisen“, Unterschiede in der Verrechnung zwischen Frauen und Männern nicht gänzlich ausschließen kann.

Insgesamt hatte der Senat den Eindruck, dass einige Aussagen der Antragsgegnerin und der Vertreterin/des Vertreters der Bundesinnung der Friseure sehr generalisierend waren und es sich um Argumente handelte, die der Gruppe der Frauen auf-

grund ihres Geschlechts zugeschrieben werden, ohne dass man im Einzelfall hinterfragt, welche Leistung von der konkreten Person verlangt wird. Konkret wurde als Grundlage der Preiskalkulation durch die Antragsgegnerin eine generell höhere Durchschnittsdauer bei der Inanspruchnahme von Friseurdienstleistungen durch Frauen behauptet.

Dies entspricht aus Sicht des Senates alten Rollenbildern, wie „die Frauen sind anspruchsvoller“ oder „die Frauen brauchen mehr Beratung“. Gleiches gilt für Männer, wenn gesagt wird, dass sie sich grundsätzlich viel weniger für modische Haarschnitte interessieren und dass Männer in diesem Zusammenhang einfachere Ansprüche haben. Solche Rollenbilder sind heute weitgehend überholt.

Diese Aussagen bestärkten den Senat in seiner Meinung, dass die gegenständlichen Preisdifferenzen größtenteils durch stereotype, tradierte Überlegungen geprägt sind, mit der Folge, dass diese Preisgestaltungen nicht geschlechtsneutral erfolgen. Die Argumentation der Antragsgegnerin und der Vertreterin/des Vertreters der Bundesin-
nung der Friseure, dass diese für Frauen und Männer unterschiedliche Preisgestaltung ihre Wurzel im ehemals preisregulierten „klassischen Herrenhaarschnitt“ hat, vermag an der Sicht des Senates nichts zu ändern, da dieser mit einem „Modehaarschnitt“ nicht vergleichbar ist.

Nach Ansicht des Senates konnte die Antragsgegnerin nicht beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von der Antragsgegnerin glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war (§ 40g Abs. 3 leg.cit.).

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die für Frauen und Männer unterschiedlichen Preise für einen „Modehaarschnitt“ im Werbeprospekt „Sensationelle Geburtstags-Angebote“ gültig von 22. Juni 2009 bis 29. August 2009 eine unmittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch die X GmbH gemäß § 40c Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission fordert daher die X GmbH auf, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung ihrer

Dienstleistung, ungeachtet ihres Geschlechtes, gleich zu behandeln (siehe dazu die Beilage der Gleichbehandlungsanwaltschaft „Ihr gutes Recht“).

Insbesondere soll die X GmbH die diskriminierende Preispolitik abstellen, durch die Frauen für vergleichbare Leistungen wesentlich höhere Entgelte zu bezahlen haben als Männer.

Deswegen sollen geschlechtsneutrale, lediglich nach der Leistung differenzierende Preislisten geschaffen werden, aus denen klar hervorgeht, welcher Preis für welche Leistung zu berechnen ist. In der Anwendung der Preislisten sollen Schulungen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinsichtlich der geschlechtsneutralen Verrechnung der Dienstleistungen durchgeführt werden, wobei auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes hinzuweisen ist.

Ferner ist auf die Firmen-Website ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufzunehmen sowie an derselben Stelle explizit darauf hinzuweisen, dass niemand auf Grund seines Geschlechts diskriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Wien, im April 2010

Hinweis: Gemäß § 12 Abs 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obigen Vorschlag des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 des GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.